



Vert.:	Frist not.		KR/ KA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kenn- zahl
SB	27. APR. 2021			Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt			Zahl- lung
zdA				Stef- lung

## Amtsgericht Hannover

537 C 13595/20

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an  
Kläger/Vertreter am:  
Beklagter/Vertreter am:  
Erlassen am: 22.04.2021

Sölter, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

(  
denweg 26 Reken  
Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop  
Geschäftszeichen: 299/20

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Hannover im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 22.4.21 durch die Richterin  
am Amtsgericht Boden für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 249,40 EUR an außergerichtlich  
entstandenen Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

### Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind im vorliegenden Fall gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB zu erstatten. Die Rechtsauffassung der Beklagten, dass erst mit dem Schreiben vom 14.9.20 der Verzug bzgl. der Rückzahlung des Reisepreises eingetreten sei, wird nicht geteilt. Unstreitig hat es ein Telefonat wegen der Rückzahlung des Reisepreises gegeben, was durch das vom Kläger vorgelegte nicht datierte Schreiben der Beklagten bestätigt wird. Unstreitig war Gegenstand des Gesprächs der Reisepreis. Nachdem der Flug nicht durchgeführt worden ist, bestand ein fälliger Bereicherungsanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten gem. § 812 BGB ab dem Zeitpunkt der Nichtdurchführung des geschuldeten Fluges. Hierfür bedarf es keiner Zusage eines Mitarbeiters der Beklagten. Dass abweichend hiervon eine Vereinbarung über die Erteilung eines Gutscheins erfolgt ist, trägt die Beklagte selbst nicht vor. Vielmehr erklärt sie sich zu dem Inhalt des Gesprächs gar nicht. Eine Fristsetzung seitens des Klägers war gem. § 286 I 1 BGB nicht erforderlich. Demzufolge hat sich die Beklagte durch Nichterfüllung der Rückzahlung des Reisepreises gemäß telefonische Anforderung im Zahlungsverzug befunden.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren sind als im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderliche Kosten der Rechtsverfolgung anzusehen, die als Verzugsschaden zu ersetzen sind. Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwaltes sind als erforderliche Kosten der Rechtsverfolgung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig, wenn sie aus Sicht eines vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Gläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH, Urteil vom 17.09.2015 - IX ZR 280/14 - juris Rn. 8). Da die Beklagte lediglich einen Gutschein übersandt hat, anstatt den Flugpreis zurückzuzahlen, war die Einschaltung eines Rechtsanwalts sachgerecht.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Boden  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Hannover, 23.04.2021

Sölter, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts